

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 81/10 B

L 5 AS 428/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 41 AS 5073/08 (SG Potsdam)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Integrations- und Leistungszentrum Havelland,
Waldemardamm 3, 14641 Nauen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 1.11.2005 bis zum 30.4.2006 streitig. Das Sozialgericht Potsdam hat die Klage mit Urteil vom 16.1.2009 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 31.5.2010 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss haben die Kläger durch ihre Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet.
- 2 Der Senat hat den zur Vorabentscheidung gestellten Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts Hofmann durch Beschluss vom 28.7.2010 abgelehnt.
- 3 Nach § 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 1.9.2010 (Mittwoch) verlängerten Beschwerdebegründungsfrist begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

